

Das »Evangelium« und die Ordnungen des gesellschaftlichen Lebens im sozialtheologischen Denken Johannes Pauls II.

Von Joachim Giers, München

Die kirchliche Sozialverkündigung versteht sich nicht nur als Orientierung für die Menschen im Umbruch der gesellschaftlichen Verhältnisse seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, sie erhebt den Anspruch, mit ihrer Verkündigung dem Auftrag des Evangeliums zu entsprechen und eine im Evangelium begründete Lehre zu sein. Es erhebt sich allerdings die Frage, in welcher Weise sie sich auf das »Evangelium« stützt. Ist es das »Wort« des Evangeliums, oder ist es der »Geist« und das »Licht« der im Evangelium enthaltenen Botschaft oder auch einfachhin die Botschaft von der Person und dem Erlösungswerk Christi? Wie soll dem Anliegen oder der Forderung »einer jeweils neuen ‚Realisierung‘ des Evangeliums in der konkreten Sozialgeschichte der Menschen« entsprochen werden¹? Bisher herrschte weithin die Überzeugung vor, daß die Antworten auf die soziale Krise oder die sozialen Probleme sozialphilosophischer und sozialanthropologischer wie pragmatischer und rechtlicher Natur sind, die zwar »sub luce Evangelii« gesehen und damit für den Christen erkennbarer und handlungsmotivierter werden. Heute scheint es, daß auch ein unmittelbarer Zugang zum Evangelium gesucht wird, von welchem Erkenntnis und Forderung für das menschliche Leben erwartet werden, ohne den Weg einer sozialphilosophischen und naturrechtlichen Erkenntnis zu gehen und diese durch die Offenbarungserkenntnis gleichsam nachträglich oder zusätzlich zu sanktionieren.

Es sei daher versucht, zunächst die bisherige Verkündigung auf ihre Grundlage im »Evangelium« zu befragen (I.), um darauf den Ansatz zu erkennen, den Johannes Paul II. in seiner Verkündigung im »Evangelium« wählt, und welche Aussagen er vom »Evangelium« her über das gesellschaftliche Leben macht (II.). Es ergeben sich einige Folgerungen für das Verständnis der kirchlichen Sozialverkündigung und einer christlichen Soziallehre und ihrer Beziehung zum »Evangelium« (III.).

I.

In den Sozialenzykliken wird seit Leo XIII. der Anspruch erhoben, eine im Evangelium begründete Botschaft zu bieten. Wenn Leo XIII. den Beitrag der Kirche zur Lösung der sozialen Spannungen und Probleme vortragen will, geht er davon aus, daß die Kirche es sei, »welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigen Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine

¹ *Joseph Ratzinger*, Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema. In: *Christlicher Glaube und Ideologie*, hrsg. von Klaus von Bismarck und Walter Dirks. Stuttgart 1964, 24–30,28.

Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen kann«². Die Kirche müsse »unermüdlich die Grundsätze des heiligen Evangeliums allen Ständen vorhalten«³. Sie schärft die »evangelischen Gebote« ein, als deren Inbegriff die christliche Liebe gilt⁴.

Im ganzen handelt es sich bei diesen Aussagen »ex Evangelio« um einen Impuls, der sich angesichts der sozialen Probleme in Haltung und Tat des Christen auswirken soll. Die »Lehre« selbst wird von Leo XIII. mit mannigfachen Ausdrücken gekennzeichnet, als *veritas christiana*, *dogma christianum*, *christiana praecepta*, aber auch als *christiana philosophia*⁵. Mit »Evangelium« sind Offenbarungswahrheiten und Glaubenssätze gemeint, die in Erinnerung gerufen werden, während die soziale Lehre selbst weithin unter sozialphilosophischem oder naturrechtlichem Aspekt geboten wird. Es werden also Glaubensaussagen gemacht, die ihrerseits die weitere Sozialverkündigung bestimmen sollen. Einmal ist es der Glaube an den *einen* Vater und den *einen* Erlöser sowie die Würde als Kinder Gottes und die brüderliche Verbundenheit in Christus, die von sozialer Bedeutung ist und eine gesellschaftliche Verbundenheit fördern soll, in der gegenseitige Achtung und Beachtung der Rechte herrscht, etwa des Eigentumsrechtes, da alles von Gott Geschenke auch allen gehört und alle verbindet⁶. Mit Nachdruck wird die Erneuerung der Gesellschaft von Christus her gesehen und gefordert: »Das Leben Jesu Christi durchdrang den Erdkreis, nachdem das Licht des Evangeliums aufgegangen und das große Geheimnis von der Menschwerdung Gottes und der Erlösung unseres Geschlechtes verkündet war; es drang zu allen Völkern, allen Klassen und gründete in ihnen den christlichen Glauben und dessen sittliche Vorschriften«⁷.

Ein zweiter tragender Satz, der den Menschen den Sinn ihres Lebens erschließt, ist der mit dem Glauben an den Erlöser verbundene Glaube an eine ewige Berufung: »Nur wenn wir das künftige unsterbliche Leben zum Maßstab nehmen, können wir über das gegenwärtige Leben unbefangen und gerecht urteilen«⁸. Es geht nicht um eine Abwertung irdischer Aufgaben und der Ordnungen menschlichen Zusammenlebens – das würde dem Tenor einer Sozialzyklika widersprechen –, sondern um deren gültige Gestaltung, die den Menschen in seiner umfassenden Existenz sieht. Man könnte sagen, wenn Leo XIII. »ex Evangelio« argumentiert, so meint er die christliche Religion mit Glaubensaussagen und Geboten, die zur Beurteilung und Gestaltung des sozialen Lebens einen wesentlichen Beitrag liefern können.

Nach dem Urteil Pius XI. ging das Bemühen Leos XIII. auf die Wiederaufrichtung der Gesellschaftsordnung »nach den Grundsätzen gesunder Sozialphilosophie bis zu ihrer Vollendung nach den erhabenen Vorschriften des Heilsplans der Frohbot-

² *Rerum novarum* (RN) 13: »Ecclesia est, quae promit ex Evangelio doctrinas, quarum virtute aut plane componi certamen potest, aut certe fieri, detracta asperitate, mollius...«.

³ RN 45: »...sumpta ex Evangelio documenta vitae hominibus ex omni ordine inculare ne desinant...«.

⁴ RN 45: »...christianae caritatis intelligimus, quae totius Evangelii compendiarum lex est...«.

⁵ Vgl. *Joachim Giers*, Theologische Aussagen in der kirchlichen Sozialverkündigung. In: *Wahrheit und Verkündigung*, Festschrift für Michael Schmaus. München – Paderborn – Wien 1967, II, 1761–1784, 1762 ff.

⁶ RN 21.

⁷ RN 22.

⁸ RN 18; vgl. *J. Giers*, Theologische Aussagen, 1768 f.

schaft«⁹. Gerade hierin liegt auch die Zielssetzung der Enzyklika *Quadragesimo anno*: Über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft¹⁰. Oswald von Nell-Breuning stellt in seiner Einführung in das Rundschreiben fest, daß die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung »als solche *nicht* aus der Heilsbotschaft der göttlichen Offenbarung hergeleitet wird«. Die Ausführungen über den »Bauplan und die Bauglieder der menschlichen Gesellschaft« seien »reine Vernunftwahrheiten«¹¹. Wenn auf Worte der Heiligen Schrift Bezug genommen werde, so geschehe es »nicht etwa, um aus diesen heraus die aufzustellenden Forderungen zu begründen, sondern nur, um die Übereinstimmung der angestellten Vernunftüberlegungen mit der Lehre der Heiligen Schrift hervorzuheben oder um Worte der Heiligen Schrift, die in den Streit der Meinungen hineingezogen worden waren, in ihrem Sinn klar zu legen und dem Mißbrauch zu entreißen«¹². Wohl erkennt Oswald von Nell-Breuning an, daß »die Offenbarungswahrheiten und die Gnadenkräfte der übernatürlichen Ordnung zu der *Vollendung* der wiederhergestellten gesellschaftlichen Ordnung« führen werden, da Einsichten und Kräfte geweckt werden, die die Beziehungen der Menschen in einer neuen, vollkommeneren Weise zu gestalten vermögen¹³.

Es könnte eine ganze Reihe von Aussagen aus dem Rundschreiben *Quadragesimo anno* angeführt werden, in denen dieser Sachverhalt der Verbindung von Vernunftwahrheiten und Erwägungen über diese Erkenntnisse »im Licht des Glaubens« greifbar werden¹⁴. Ein geradezu klassisches Beispiel bietet der Abschluß der Ausführungen über die Verbundenheit der Glieder des Sozialorganismus (»berufsständische Ordnung«, soziale Gerechtigkeit), wenn es mit Eph 4,16 heißt: »Werden so die Glieder des Sozialorganismus hergestellt und erhält die Volkswirtschaft wieder ihr regulatives Prinzip, dann wird, was der Apostel vom geheimnisvollen Leibe Christi sagt, auch auf diesen Organismus einigermaßen (*aliqua ratione*) anwendbar sein: ‚Der ganze Leib, zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistungen aller Glieder, indem jeder Teil die ihm angemessene Betätigung verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in der Liebe erbaut ist‘«¹⁵.

Ist mit dieser Aussage nun kaum etwas zur Verdeutlichung der angesprochenen sozialen Wirklichkeit beigetragen, so scheint in *Quadragesimo anno* n. 137 mehr zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn wiederum in einer sozial-wirtschaftlichen Situation mit Worten der Heiligen Schrift auf die Verbundenheit der gesellschaftlichen Gruppen hingewiesen wird: »Ein wahres Zusammenwirken aller zu dem einen Ziel des Gemeinwohles ist daher nur dann möglich, wenn die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sich ganz durchdringen lassen von dem Bewußtsein ihrer Zusam-

⁹ *Quadragesimo anno* (QA) 76.

¹⁰ *De ordine sociali instaurando et ad evangelicae legis normam perficiendo* (AAS 23[1931] 177).

¹¹ Oswald von Nell-Breuning, *Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung*, Köln 1932, 15.

¹² *Ebd.*, 16.

¹³ *Ebd.*, 16 f.

¹⁴ Vgl. hierzu J. Giers, *Theologische Aussagen*, 1769 f.

¹⁵ QA 90; vgl. O. v. Nell-Breuning, *Die soziale Enzyklika*, 172 f.

mengehörigkeit als Glieder einer großen Familie, als Kinder eines und desselben himmlischen Vaters, wenn sie sich fühlen als ein Leib in Christo, ‚einer des andern Glied‘ (vgl. Röm 12,5), so daß, ‚wenn ein Glied leidet, alle andern mit ihm leiden‘ (vgl. 1 Kor 12,26)«. Wenn auch nicht, wie Oswald von Nell-Breuning zu Recht betont, der Gedanke des *corpus Christi mysticum* zum Ausgang einer christlichen Gesellschaftsauffassung gemacht wird¹⁶, so finden sich doch hier über die Aussage der Wirkkraft der übernatürlichen Liebe im Gemeinschaftsleben hinaus Ansätze zu sozialtheologischen Grundaussagen, die für die Sozialverkündigung insgesamt fundamental formgebend geworden sind, wie: »Familie der Kinder Gottes«, »Brüderlichkeit« und die christliche, nicht nur sozialphilosophisch begründete »Solidarität«. Hiermit dürften »Lebensformen« aus Wort und Geist des Evangeliums genannt sein, die nicht nur sozialphilosophische oder vernünftige Erkenntnisse ergänzen oder erhellen, sondern für den Christen zu verbindlichen und fundamentalen Einsichten mit sozialgestaltenden Folgen führen müssen.

Auch das Rundschreiben *Mater et magistra* steht zu der Lehre der Zuordnung von Vernunftwahrheiten und deren Erhellung durch die Offenbarungswahrheiten, wenn es wiederum im Rückblick auf Leo XIII. heißt, seine soziale Botschaft »greift zurück auf die Forderungen der menschlichen Natur und entspricht der Lehre und dem Geist des Evangeliums«¹⁷. Es scheint jedoch, daß gerade in dieser Enzyklika der Bezug auf das »Evangelium« in den Hintergrund tritt, da eine empirisch-soziologische Sicht in den Vordergrund tritt, allerdings verbunden mit einer theologischen Motivation für das Handeln¹⁸.

Johannes XXIII. stellt der Soziallehre der Kirche einen Grundsatz voran: die unantastbare Würde der menschlichen Person, die sich aus der Natur des Menschen wie aus seiner Berufung zu einer höheren Ordnung, »die über die Natur ganz und gar hinausgeht«, ergibt. Nach der Feststellung dieses obersten Prinzips kann er daraufhin von der Soziallehre sagen, es gehe um die Gestaltung der menschlichen Beziehungen »entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der Natur der Dinge sowie den konkreten Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens ergeben, wie aus dem spezifischen Charakter der Zeit«¹⁹. Erst in den letzten Abschnitten des Rundschreibens wird eine Motivation zum Handeln aus christlicher Verantwortung geboten, sie wird mit der Gliedschaft am Leibe Christi verdeutlicht und ergänzt durch die biblische Aussage vom Weinstock und den Reben. In einem weiteren »organischen« Bild wird das Wirken des Christen in der Welt mit der biblischen Aussage vom Sauerteig erklärt: die christliche Lehre »wirkt... wie der Sauerteig des Evangeliums; sie

¹⁶ O. v. Nell-Breuning, a.a.O., 173,225. Vgl. hierzu auch Alois Baumgartner, *Sehnsucht nach Gemeinschaft. Ideen und Strömungen im Sozialkatholizismus der Weimarer Republik*, München – Paderborn – Wien 1977,153 ff.: *Der mystische Leib Christi als Urbild der Gesellschaft*.

¹⁷ *Mater et magistra* (MM) 15; vgl. auch 42, wo mit Pius XII. gesagt wird, es gehöre zum Geltungsbereich der Kirche, darüber zu befinden, »ob die Grundlagen der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung mit der ewig gültigen Ordnung übereinstimmen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, durch Naturrecht und Offenbarung kundgetan hat«.

¹⁸ O. v. Nell-Breuning, *Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente*, Wien 1977,74 f.

¹⁹ Vgl. MM 218–220.

durchdringt das Geäder der Gesellschaft, in der wir leben und wirken, wie der Sauerteig den Teig«²⁰.

Es werden somit theologische Motivationen zum Handeln geboten, nicht aber unmittelbare Erkenntnisse, die aus dem Wort und Geist des Evangeliums für die Gestaltung des sozialen Lebens von Bedeutung wären. Es sei auch auf die unreflektierte Aussage hingewiesen, »daß das Recht auf Privateigentum eindeutig durch die Autorität des Evangeliums bestätigt wird«, zugleich wird mit den Worten des Evangeliums zum Almosengeben gemahnt²¹. Wichtiger und programmatischer scheint allerdings die Aussage zu sein, die Kirche stehe vor der Aufgabe, »in der modernen Kultur die Grundsätze echter Humanität und die Lehre des Evangeliums in Einklang zu bringen«²². Hier deutet sich eine Linie in der Lehre an, die nicht nur menschliche Werte durch das Evangelium »sanktioniert«, sondern diese humanen Werte auch im Evangelium aufzeigt und ihre Verwirklichung im Geist des Evangeliums fordert. Wenn mit Eph 5,8 die Feststellung verknüpft wird, daß derjenige, der »als Kind des Lichtes« wandelt, sicherer zu beurteilen vermag, »was die Gerechtigkeit in den verschiedenen Bereichen menschlichen Wirkens zu tun verlangt«²³, so ist hier eine Dimension des Erkennens und Tuns eröffnet, die die volle Humanität ermöglicht. In der gleichen Linie liegt es wohl auch, wenn, wie später zu zeigen sein wird, in der kirchlichen Verkündigung Grundhaltungen vorgetragen werden, wie Liebe, Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Solidarität oder christliche Brüderlichkeit, die über ein sozial-programmatisches Ziel hinaus auch eine inhaltliche Erfüllung durch die Botschaft des Evangeliums zu gewinnen vermögen. Wenn Johannes XXIII. im Rundschreiben *Pacem in terris* die Friedensordnung der Gesellschaft von den Werten, Grundhaltungen und Grundlagen der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit bestimmt sein läßt²⁴, so erhebt sich erneut die Frage, in welcher Weise von der neutestamentlichen Botschaft oder vom »Evangelium« her Inhalte und Ziele erkannt und formuliert werden können, die neue Dimensionen erschließen²⁵.

In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sind Formeln enthalten, die die Wirklichkeit, auch die soziale Wirklichkeit, in das Licht der Offenbarung rücken und sie in diesem Licht beurteilen. Anton Rauscher ist dem der Formel »sub luce Evangelii« zugrundeliegenden Verhältnis von Evangelium oder »Licht des Evangeliums« und der sozialen Wirklichkeit wie der auch der vernünftigen Erkenntnis zugänglichen naturgegebenen Ordnungen nachgegangen²⁶. In drei Schritten faßt er die klassische, auch von der Pastoralkonstitution vertretene Lehre vom Verhältnis

²⁰ MM 258 f.

²¹ MM 121.

²² MM 256: »...ad humanitatis nempe et evangelicae doctrinae normas progredientis huius aetatis cultum componere«.

²³ MM 257.

²⁴ *Pacem in terris* (PT) Überschrift: Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit, und 35,37,45,80,149,163,167.

²⁵ Vgl. hierzu auch *Ludwig Berg*, Das Ethos der Enzyklika *Pacem in terris*. In: *Jahrbuch des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften* 7/8 (1966/67) 81–104, bes. 99 ff. (Abschnitte X. und XI.).

²⁶ *Anton Rauscher*, »Sub luce Evangelii«. *Naturrecht und Evangelium in der Pastoralen Konstitution*. In: *Jahrbuch des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften* 7/8 (1966/67) 69–80.

der Offenbarungswahrheiten und der natürlich-sittlichen wie naturrechtlichen Erkenntnis zusammen²⁷. Die Offenbarung bestätigt die Schöpfungswirklichkeit und bietet zusätzlich Möglichkeiten der Überprüfung der natürlich erkannten Wahrheiten. Im Licht der Offenbarung erfährt weiterhin »die Erkenntnis der natürlichen Wahrheiten sowie die sittliche Entscheidung des Menschen eine Läuterung, da sie durch die Sünde geschwächt und verdunkelt sind«. Schließlich »erhalten die natürlichen Wahrheiten ihre ‚Erhebung‘, ‚Erfüllung‘ und ‚Vervollkommnung‘, unter dem Licht des Evangeliums‘«. Geradezu klassisch könnte in dieser Hinsicht wohl die Bemerkung der Konstitution gelten, daß die Kirche angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse »Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl für das persönliche und das gesellschaftliche als auch für das internationale Leben, wie die rechte Vernunft sie fordert, im Lauf der Jahrhunderte unter dem Licht des Evangeliums erarbeitet und namentlich in jüngster Zeit vorgelegt« hat²⁸. Erwähnt sei auch der Hinweis auf die Verteidigung der Rechte in der politischen Gemeinschaft gegenüber dem Mißbrauch der staatlichen Autorität »innerhalb der Grenzen des Naturrechts und des Evangeliums«²⁹.

Dennoch würde ein gewisses Unbehagen bleiben, wenn der so häufige und grundlegende Bezug auf Offenbarung und Evangelium, der das ganze Dokument durchzieht und trägt, nur dazu dienen sollte, die natürlichen Erkenntnisse zu sichern oder zu »vervollkommen«. Es scheint, daß die Botschaft des Evangeliums auch neue Seiten des menschlichen individuellen wie sozialen Lebens erkennen läßt und neue Forderungen hinsichtlich einer »christlichen« Wertsetzung oder Wertsicht stellt, die sich nicht ohne weiteres aus der sozialphilosophischen oder naturrechtlichen Erkenntnis herleiten oder ableiten lassen. Gewiß wird ganz allgemein in der Pastorkonstitution in der christlichen Offenbarung eine »große Hilfe« gesehen zur Förderung der Gemeinschaft der Personen, sie »führt uns zu einem tieferen Verständnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens, die der Schöpfer in die geistliche und sittliche Natur des Menschen eingeschrieben hat«³⁰. Wenn Paul VI. aber im Rundschreiben *Populorum progressio* im Rückblick auf das Zweite Vatikanische Konzil sagt: »Die Forderung des Evangeliums Jesu Christi steht neu im Bewußtsein der Kirche«³¹, so muß gefragt werden, ob nicht eben von Christus, seinem Wort und Werk her, Aussagen für das individuelle und soziale Leben des Menschen zu machen sind, die die »Gesetze des gesellschaftlichen Lebens« auch neu sehen lassen.

Es geht nicht um eine »Theologisierung« des Naturrechts oder der natürlich-sittlichen Erkenntnis – das Naturrecht *ist* eine theologische Größe, wenn die geschaffene Natur auf Gott als Schöpfer zurückgeführt wird –, es geht bei aller Anerkennung der natürlichen Erkenntnisse, die im gesellschaftlich-wirtschaftlichen Leben in großem Maße auch erfahrungsbedingt sind, um die Frage, wie Christus den Menschen sieht, wozu er ihn beruft, was er ermöglicht, schenkt und erwartet oder in welcher Weise er

²⁷ Vgl. ebd. 77–80.

²⁸ *Gaudium et spes* (GS) 63.

²⁹ GS 74.

³⁰ GS 23.

³¹ *Populorum progressio* (PP) 1.

die »Erfahrung« des Menschen weiterführt. Das Konzil hat dieser Erwartung und dem »Anspruch« des Evangeliums Rechnung getragen, wenn es in der Pastoralkonstitution die vier Kapitel des Ersten Teils jeweils mit einem Abschnitt enden läßt, der die Ausführungen zur Würde der menschlichen Person, zur menschlichen Gemeinschaft, zum menschlichen Schaffen in der Welt und der Aufgabe der Kirche in der Welt von heute »christologisch« abschließt³². Hier liegt der Ansatz zu einer »christozentrischen« Struktur des Dokuments vor, der in eine neue Richtung weist, indem die Offenbarung nicht allein zu einer tieferen Erkenntnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens führt, sondern die Offenbarung in Christus das Fundament legt für ein Leben auch in den Ordnungen des sozialen Lebens, das vom »Evangelium«, und das ist die Botschaft vom Leben, Wort und Werk Jesu, seine Bestimmung erhält. Hier liegt auch der Ansatz einer sozialen Verkündigung, wie sie für Johannes Paul II. charakteristisch wird. Es scheint sich in der Bezugnahme auf das »Evangelium« zur Erhellung auch sozialer Tatbestände und Forderungen eine Linie zu ergeben, die vom schlichten Wort des Evangeliums im Sinne eines Zitats über den Geist und das »Licht« des Evangeliums im Sinne von Glaubensaussagen hin zur Person Jesu als des Verkünders des Evangeliums und zu seinem Erlösungswerk führt und sein Wirken fruchtbar zu machen sucht auch in der gesellschaftlichen Verbundenheit der Menschen und ihres gesamt menschlichen Heiles.

II.

Im Rundschreiben *Redemptor hominis* Johannes Pauls II. wird Christus als der »Erlöser des Menschen« für die gegenwärtige Zeit und für den heutigen Menschen vorgestellt³³. Die Berufung des Menschen und seine in Christi Person und Erlösungswerk begründete Würde wird zum Thema des Rundschreibens im Sinne eines Glaubenszeugnisses der Kirche oder einer Glaubensgewißheit, die die Kirche der Welt von heute verkünden muß. Es werden wesentliche Aussagen der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils übernommen, um dem Menschen das Verständnis für seine Berufung und seine Würde nahezubringen. Christus hat »in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe dem Menschen den Menschen selbst voll kund« gemacht, der Sohn Gottes »hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt«³⁴. Es scheint nun doch bedeutsam, daß »das tiefe Staunen über den Wert und die Würde des Menschen« auch »Evangelium, Frohe Botschaft« genannt wird³⁵. »Evangelium« wird hier zum Christusbekenntnis. Wenn man beachtet, daß im lateinischen Text *Evangelium* und *Bonus Nuntius*.

³² GS 22,32,39,45.

³³ Das Rundschreiben *Redemptor hominis* (RH; AAS 71 [1979] 257–324) wird zitiert nach der Ausgabe: Die Würde des Menschen in Christus. Die Antrittszyklika »*Redemptor hominis*« Papst Johannes Pauls II. Mit einem Kommentar von Bernhard Häring, Freiburg 1979.

³⁴ RH 8, mit GS 22; siehe auch RH 10, 13, 18.

³⁵ RH 10: »*Re quidem vera miratio maxima illa de pretio et dignitate hominis nuncupatur Evangelium, id est Bonus Nuntius. Vocatur item Christianismus*« (AAS 71 [1979]275).

tius auch mit »Christianismus« gleichgesetzt wird, so wird »Evangelium« einfachhin zum Glaubensbekenntnis des Christen angesichts der Botschaft und des Wirkens Christi.

Johannes Paul II. nimmt nun aber auch in diesem Rundschreiben zu Fragen des Menschen in seiner gesellschaftlichen Existenz Stellung. In der dem »Evangelium« entsprechenden Glaubensgewißheit liegt der »wahre Humanismus« begründet³⁶, um dessentwillen das Rundschreiben auch die heute anstehenden Fragen des »Fortschritts« und der Menschenrechte angeht. Das »Bindeglied« zwischen dem in Christi Person und Werk zentrierten »Evangelium« und den Folgerungen für die Ordnungen des sozialen Lebens ist die »Würde« des Menschen. Hiermit ist keine abstrakte Aussage gemacht, es geht nicht um einen »abstrakten« Menschen, »sondern um den realen, den ‚konkreten‘ und ‚geschichtlichen‘ Menschen. Jeder ‚einzelne‘ Mensch ist gemeint; denn jeder ist vom Geheimnis der Erlösung betroffen, mit jedem ist Christus für immer durch dieses Geheimnis verbunden«³⁷. Dieser Mensch wird in seiner geschichtlichen und zugleich sozialen Existenz gesehen: »im Bereich der eigenen Familie, auf der Ebene der Gesellschaft und so vieler verschiedener Umgebungen, auf dem Gebiet der eigenen Nation... und schließlich auch im Bereich der gesamten Menschheit«³⁸. Dieser Mensch ist der Weg der Kirche. Sie muß erkennen, was dem »Prozeß«, die menschlichen Lebensbereiche »immer humaner zu gestalten«, entgegensteht, und sie muß diesen Prozeß der tieferen Anerkennung der Würde des Menschen auf Grund ihrer Verkündigung der Geheimnisse der Menschwerdung Christi und der Erlösung des Menschen fördern³⁹.

Dieser Prozeß, der um der Würde des Menschen willen also letztlich im »Evangelium« gründet, wird im Rundschreiben unter dem weiten Begriff des »Fortschritts« (progressus) analysiert. Im Vordergrund stehen die Anliegen von »Entwicklung und Fortschritt«, wie sie bereits Paul VI. in *Populorum progressio* vorgetragen hat⁴⁰. Mit diesem Dokument wird ebenfalls das »notwendige wirtschaftliche Wachstum mit seinen ihm eigenen Gesetzmäßigkeiten... in die Perspektive einer ganzheitlichen und solidarischen Entwicklung der einzelnen Menschen und Völker einbezogen«⁴¹. Auch in diesen Ausführungen zum »Fortschritt« in einem ganzheitlich-menschlichen Verständnis fehlt nicht der Rückbezug auf das »Evangelium«, wenn auch hier im Sinne des Beispiels Jesu oder der Worte des Evangeliums. Denn den »Kern« der Sorge um die Menschlichkeit des Menschen und der Zukunft des Menschen auf Erden findet »die Kirche in Jesus Christus selbst, wie die Evangelien bezeugen«⁴². Die Verantwortung des Menschen für den Fortschritt in seiner humanen Tiefe und Weite

³⁶ Vgl. RH 10: »Dieses Staunen und zugleich die Überzeugung und Gewißheit, die in ihrer tiefsten Wurzel Glaubensgewißheit ist, die aber auf verborgene und geheimnisvolle Weise auch jeden Aspekt des wahren Humanismus beseelt, ist eng mit Christus verbunden«.

³⁷ RH 13.

³⁸ RH 14.

³⁹ Vgl. RH 14.

⁴⁰ Vgl. RH 15 und 16.

⁴¹ RH 16.

⁴² RH 15.

wird unter das Gerichtsgleichnis Mt 25,31–46 gestellt⁴³. Die Ausführungen besitzen einen betont ethischen Charakter⁴⁴. In einem tieferen Sinne jedoch wird die ethische Sicht zu verstehen sein, wenn sie im Rundschreiben rückgebunden wird an die Berufung des Christen zur Teilnahme am Königsamt – *munus regale* – Christi⁴⁵. Hiermit ist das Wirken des Christen in der Welt wiederum von Christus her oder vom Geist des »Evangeliums« als des Christuszeugnisses zum Ausdruck gebracht.

Wenn in den Darlegungen zu den »objektiven und unverletzlichen« Menschenrechten und ihrer Förderung der Bezug auf das »Evangelium« oder die Botschaft Christi zu fehlen scheint, so ist zu bedenken, daß sie auf dem Hintergrund der »menschlichen Dimension im Geheimnis der Erlösung« zu sehen sind und somit dem »Evangelium« entsprechen⁴⁶. C.-J. Pinto de Oliveira hat die »theologische Originalität« Johannes Pauls II. gerade in der Verbindung von Evangelium und Menschenrechten gesehen⁴⁷. Die Tatsache der Inkarnation wie die Verkündigung des Evangeliums von dem Wort und Wirken Jesu bezeugen zugleich die Würde wie die Freiheit des Menschen, denn in der Verkündigung der Wahrheit durch Jesus wie durch die Apostel liegt »eine tiefe Wertschätzung für den Menschen, für seinen Verstand, seinen Willen, sein Gewissen und seine Freiheit«⁴⁸. Inkarnation und Verkündigung fordern daher die Achtung der Grundfreiheiten und die Förderung der Menschenrechte, und zwar für alle Menschen, unabhängig davon, ob sie des Glaubens teilhaftig sind oder nicht⁴⁹. So ist und bleibt das Thema Menschenrechte ganz in die christozentrische Sicht des Rundschreibens und des »Evangeliums« als des Christusbekenntnisses eingebettet.

Im Rundschreiben *Redemptor hominis* ist auch die Rede vom Gemeinwohl, von sozialer Gerechtigkeit, vom Wesen des Staates als politischer Gemeinschaft, von ökonomischen Tatsachen. Wie sind diese Aussagen zu vereinen mit dem Grundansatz des dem »Evangelium« entsprechenden Christuszeugnisses der Kirche? Es wird sich aus den weiteren Ausführungen ergeben, daß »Evangelium« einerseits und die Erkenntnisse und Urteile im gesellschaftlichen Bereich andererseits eines Bindegliedes bedürfen, das in Wertaussagen zu finden ist, die dem Evangelium entsprechen und von ihm ihre Legitimation erhalten. Es drängen sich im Text solche, vom »Evangelium« her begründete Wertaussagen auf, wie »Würde«, »Freiheit«, »Gerechtigkeit«, »Frieden«, »Liebe«, »Solidarität«, die zwar eine natürlich-gesellschaftliche

⁴³ RH 16.

⁴⁴ Vgl. J. Giers, *Der Weg der Kirche ist der Mensch. Sozialtheologische Aspekte der Enzyklika »Redemptor hominis«* Papst Johannes Pauls II. In: *Münchener Theologische Zeitschrift* 30 (1979) 278–292, 289–291.

⁴⁵ RH 16, mit *Lumen gentium* 10,36.

⁴⁶ Vgl. RH 17.

⁴⁷ C.-J. Pinto de Oliveira, *Das Evangelium und die Menschenrechte. Die theologische Originalität Johannes Pauls II.* In: *Otfried Höffe* u. a., *Johannes Paul II. und die Menschenrechte. Ein Jahr Pontifikat.* Freiburg/Schweiz 1981, 60–91, bes. 81–87: *Christologische Grundlagen der Personwürde und der Menschenrechte.*

⁴⁸ RH 12, mit Hinweis auf die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* 11; vgl. C.-J. Pinto de Oliveira 83 f.

⁴⁹ Vgl. C.-J. Pinto de Oliveira, 85 ff.

Dimension besitzen, jedoch ihren letzten Sinn oder ihre gültige Begründung in der erlösenden Inkarnation Christi als Inbegriff des »Evangeliums« finden⁵⁰.

Eine besondere Bedeutung gewinnt das Rundschreiben *Dives in misericordia*, da jetzt eine Aussage des »Evangeliums« in ihrer sozialgestaltenden Kraft für die heutige Zeit und Gesellschaft vorgetragen wird. Die Forderung des Erbarmens gehört nach dem Rundschreiben »wesenhaft zur messianischen Botschaft und stellt den Kern des evangelischen Ethos dar«⁵¹. »Evangelium« und Christuszeugnis werden wiederum in einer Einheit gesehen. In dem Rundschreiben geht Johannes Paul II. auch auf biblische Texte zur Erklärung des Sinngehaltes der Worte, die das Erbarmen Gottes zum Ausdruck bringen, ein⁵². Eine besondere Bedeutung gewinnt das Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32)⁵³. Unverkennbar sind zwei Sinnrichtungen in der Erklärung enthalten. Es geht zum einen wiederum um die im Erbarmen sich manifestierende Beachtung der Würde des Menschen, zum anderen um die Verhältnisbestimmung von Gerechtigkeit, Liebe und Erbarmen. Von der Gerechtigkeit her gesehen hätte der heimkehrende Sohn als Sohn nichts mehr zu erwarten. Er weiß es und schätzt seinen Platz als Tagelöhner richtig ein. Aber der Vater denkt nicht in der Kategorie der Gerechtigkeit, sondern in der des Erbarmens. Es geht um seinen Sohn und er weiß, daß es eines zu retten gilt, das Menschsein seines Sohnes. Mag der ältere Bruder nach den Kategorien der Gerechtigkeit das Verhalten des Vaters nicht verstehen, so fordert die Treue des Vaters zu sich selbst, das Menschsein und die Würde des verlorenen Sohnes zu suchen. Die Liebe zum Sohn, die Liebe, die aus dem Wesen der Vaterschaft fließt, verpflichtet den Vater dazu, »sich um die Würde seines Sohnes zu sorgen«⁵⁴. Erbarmen also beachtet Würde und fördert Würde des Menschen, des sich erbarmenden wie dessen, der Erbarmen erfährt. Im Erbarmen ist eine interpersonale Beziehung zu sehen, die Menschen verbindet auf Grund der gleichen Würde als Menschen und darauf gerichtet ist, angesichts aller Formen des Übels in der Welt das Gute zu fördern.

Die »Gestalt« des Erbarmens in ihrem Bezug auf Gerechtigkeit und Liebe wird in dem Rundschreiben auf verschiedenen Ebenen gezeichnet. Wie das göttliche Erbarmen »in gewisser Hinsicht der göttlichen Gerechtigkeit gegenübergestellt« werden kann und sich in vielen Fällen »nicht nur als stärker, sondern auch als tiefer« erweist⁵⁵, so wird auch Gerechtigkeit als Tugend des Menschen von der »Größe« der Liebe überragt, insofern diese »ursprünglicher und grundlegender« ist. »Die Liebe motiviert sozusagen die Gerechtigkeit, und die Gerechtigkeit dient letztlich der Liebe. Der Vorrang und die Erhabenheit der Liebe gegenüber der Gerechtigkeit (das ist bezeichnend für die ganze Offenbarung) kommen gerade im Erbarmen zum Aus-

⁵⁰ Vgl. Abschnitt III.

⁵¹ *Dives in misericordia* (DM) 3. Das Rundschreiben *Dives in misericordia* (AAS 72 [1980] 1177–1232) wird zitiert nach der Ausgabe: *Der bedrohte Mensch und die Kraft des Erbarmens. Enzyklika Über das Erbarmen Gottes* Papst Johannes Pauls II. Rev. deutsche Übersetzung und Kommentar von *Karl Lehmann*, Freiburg 1981.

⁵² DM 4.

⁵³ DM 5 und 6.

⁵⁴ Vgl. zum ganzen DM 6.

⁵⁵ DM 4.

druck«⁵⁶. Auch die Erklärung des Gleichnisses vom verlorenen Sohn mündet in das Ergebnis: die Liebe wird zum Erbarmen, »wenn es gilt, die – genaue und oft zu enge – Norm der Gerechtigkeit zu überschreiten«⁵⁷. Am eindringlichsten aber wird das Erbarmen im Erlösungstod Christi sichtbar⁵⁸. Christus erduldet das Leid und erweist darin ein »,Übermaß' der Gerechtigkeit«, eine »Gerechtigkeit ‚nach dem Maße' Gottes«, in der Hingabe des Sohnes kommt die »absolute Gerechtigkeit« zum Ausdruck. Aber das ist nicht die letzte Aussage. »Die göttliche Dimension der Erlösung beschränkt sich nicht auf das Gericht über die Sünde, sondern sie erneuert in der Liebe jene schöpferische Kraft im Menschen, die ihm wieder die von Gott kommende Fülle des Lebens und der Heiligkeit zugänglich macht. Auf diese Weise beinhaltet die Erlösung die Offenbarung des Erbarmens in seiner Fülle«⁵⁹. Die theologischen Überlegungen führen zu einer letzten Aussage über das »tiefe Geheimnis Gottes, jene unauslotbare Einheit von Vater, Sohn und Heiligem Geist, in der die Liebe, welche die Gerechtigkeit einschließt, dem Erbarmen Raum gibt, das seinerseits die Vollendung der Gerechtigkeit offenbar macht«⁶⁰.

Es scheint zwingend, daß sich das Rundschreiben die Frage stellen muß: »Genügt die Gerechtigkeit?«⁶¹. Diese Frage zielt nicht auf eine Abwertung der Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Leben, sondern auf die Erfassung ihrer gültigen Form für das menschliche Zusammenleben heute. Es wird anerkannt, daß in der heutigen Welt »ein Sinn für Gerechtigkeit erwacht ist«, und es wird ausdrücklich die katholische Soziallehre hervorgehoben mit ihren Initiativen zur Gerechtigkeit und der Erziehung im Geist der Gerechtigkeit. Andererseits wird auch nicht verkannt, daß es einen »Mißbrauch der Gerechtigkeitsidee und die praktische Verfälschung der Gerechtigkeit« geben könne. Das Auf-seinem-Recht-Bestehen kann zum Unrecht werden. Es wird auch die »Klassengerechtigkeit« angesprochen. Die Überlegungen zur Situation der Gerechtigkeit führen zu dem Urteil, daß nach der Erfahrung der Vergangenheit wie auch unserer Zeit »die Gerechtigkeit allein nicht genügt, ja, zur Verneinung und Vernichtung ihrer selbst führen kann, wenn nicht einer tieferen Kraft – der Liebe – die Möglichkeit geboten wird, das menschliche Leben in seinen verschiedenen Bereichen zu prägen«.

Es ist nicht einfachhin die »Liebe« gemeint, denn die Zuordnung von Gerechtigkeit und Liebe wird seit jeher gesehen und zum Ausdruck gebracht, in der klassischen Lehre von der *caritas* als der *forma virtutum*, in der Sicht der Liebe als der »Sehbe-

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ DM 5.

⁵⁸ Vgl. hierzu DM 7.

⁵⁹ DM 7.

⁶⁰ DM 8: »...eam nempe inscrutabilem Patris et Filii et Spiritus Sancti coniunctionem, in qua amor iustitiam complexus aperit misericordiae viam, quae iustitiae vicissim retegat perfectionem« (AAS 72 [1980] 1206). Der erste veröffentlichte deutsche Text (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 26, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) übersetzt: »...in der die Liebe, der Gerechtigkeit Einhalt gebietend, dem Erbarmen Raum gibt, das seinerseits die Gerechtigkeit in ihrer Vollendung offenbar macht« (28).

⁶¹ Vgl. zum folgenden DM 12.

dingung der Gerechtigkeit«⁶² wie in der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe in der Sozialverkündigung. Es geht um Umkehr und Lebensänderung, insbesondere im Üben des Erbarmens. »Dieser wahrhaft dem Evangelium gemäße Prozeß ist mehr als eine einmalig erfolgte geistliche Umkehr; er ist ein Lebensstil...«⁶³. Im Sinne der christlichen Berufung ist dieser Lebensstil ein schöpferischer Lebensstil, denn »es handelt sich um eine erbarmende Liebe, die ihrem Wesen nach schöpferisch ist«. Hiermit ist für die Soziallehre sicher der Anstoß zu einer Besinnung gegeben, denn in dieser Weise ist die erbarmende Liebe bisher nicht verkündet worden. Die »fundamentale Struktur der Gerechtigkeit« durchdringt den Bereich des Erbarmens, das seinerzeit die Kraft hat, »der Gerechtigkeit einen neuen Inhalt zu geben«⁶⁴. Das Erbarmen wird zu einem unerläßlichen Element, »sollen die Beziehungen der Menschen zueinander vom Geist höchster Achtung vor dem wahrhaft Menschlichen und gegenseitiger Brüderlichkeit« geprägt werden. Hierzu gehören nicht nur, wie das Rundschreiben sagt, Formen der erbarmenden Liebe wie »herzliche Zärtlichkeit und Empfindsamkeit«, sondern auch und in besonderer Weise das Verzeihen und das Vergeben⁶⁵. Hiermit wird in der Verkündigung der Kirche sicher ein Thema angegangen, das bisher keine Berücksichtigung fand, obwohl es von sozialer Bedeutung ist. Johannes Paul II. ist nicht der Meinung, daß es für Verzeihen und Vergeben nicht auch Voraussetzungen gibt. An keiner Stelle des Evangeliums bedeute Verzeihen auf Grund des Erbarmens »ein Kapitulieren vor dem Bösen, dem Ärgernis, vor der erlittenen Schädigung oder Beleidigung«. Das Erbarmen löst die fundamentale Struktur der Gerechtigkeit nicht auf im Vergeben und Verzeihen. Aber die »richtig verstandene Gerechtigkeit ist sozusagen der Zweck des Verzeihens«. Nur dadurch wird die Welt menschlicher und zugleich gerechter, wenn auch das Element des Verzeihens und Vergebens und damit auch eine neue Brüderlichkeit und Solidarität eingebracht werden. Im ganzen stehen die Ausführungen über die Verwirklichung des Erbarmens in der Gesellschaft unter dem Zielgedanken des Zweiten Vatikanischen Konzils: »die Welt menschlicher zu machen«. Sie kann aber nur menschlicher werden, »wenn wir in den vielgestaltigen Bereich der zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen zugleich mit der Gerechtigkeit jene ‚erbarmende Liebe‘ hineintragen, welche die messianische Botschaft des Evangeliums ausmacht«⁶⁶.

»Evangelium«, »messianische Botschaft des Evangeliums«, »Kern des evangelischen Ethos« und »dem Evangelium gemäßer Prozeß« sind Aussagen, die zu einem Tun oder »Lebensstil« im Sinne der Erbarmens auch im sozialen Leben verpflichten. Diese Forderung des Erbarmens wird »vermittelt« durch die grundsätzliche Verbindung von Erbarmen und »Würde« des Menschen wie durch die – ebenfalls grundsätzliche – Verbindung von Gerechtigkeit und Erbarmen.

⁶² Vgl. hierzu *Nikolaus Monzel*, Die Sehbedingung der Gerechtigkeit. In: *Solidarität und Selbstverantwortung. Beiträge zur christlichen Soziallehre*, München o. J. (1959) 53–71.

⁶³ Vgl. hierzu DM 14.

⁶⁴ DM 14.

⁶⁵ DM 14, zum folgenden ebd.

⁶⁶ DM 14.

Im Rundschreiben *Laborem exercens*, in welchem in umfassender Weise Themen der »klassischen« Soziallehre aufgegriffen werden, geht Johannes Paul II. wiederum vom »Evangelium« aus⁶⁷. Näherhin ist es die im Evangelium begründete Würde des arbeitenden Menschen oder seines Tätigseins nach dem Auftrag Gottes und dem Vorbild Jesu Christi. Der mehrmals verwendete Ausdruck vom »Evangelium der Arbeit« ist nicht eindeutig auf das »Evangelium« bezogen, sondern will die christliche Lehre über die Arbeit insgesamt umschreiben. Einmal ist es das in der »Botschaft des Evangeliums« enthaltene Beispiel des Gottessohnes, der »den größten Teil seiner irdischen Lebensjahre der körperlichen Arbeit in der Werkstatt eines Zimmermanns gewidmet hat«. Hierin liegt das »beredteste ‚Evangelium der Arbeit‘«, das den Wert und die Würde der Arbeit des Menschen als Person erhellt, zu welcher er am Anfang der Schöpfung bestimmt wurde⁶⁸. Daher ist auch die Beschreibung des Schöpfungswerkes selbst im Buch Genesis »in einem gewissen Sinn das erste ‚Evangelium der Arbeit‘«. Es zeigt, daß der Mensch durch seine Arbeit – aber auch durch seine Ruhe – als Ebenbild Gottes seinen Schöpfer nachahmen soll⁶⁹. Wenn später von der Spiritualität der Arbeit im christlichen Glaubensverständnis die Rede ist, wird wiederum auf Christus und sein Evangelium verwiesen, das auch ein »Evangelium der Arbeit« war, »weil der, der es verkündete, selbst ein Mann der Arbeit war«⁷⁰. Im Hinblick auf die Weisungen des Apostels Paulus wird noch einmal betont, daß sie »eine wichtige Ergänzung dieses großen, wenn auch diskreten Evangeliums der Arbeit« seien, »das wir in Christi Leben und Gleichnissen finden, in dem, ‚was Jesus getan und gelehrt hat‘«⁷¹. Aus dem »Evangelium der Arbeit« erwachsen somit »Lehre« und »Programm« für das christliche Verständnis der Arbeit und einer ihr gemäßen Spiritualität⁷².

Man wird beachten müssen, daß vom »Evangelium der Arbeit« (im lateinischen Text immer in Anführungszeichen) nur in einem eigenen Sinn gesprochen werden kann. Das »Evangelium der Arbeit« bietet eine Sinndeutung menschlich-personalen Tätigseins und Arbeitens im Licht des Glaubens an den Schöpfer und das »Tätigsein« des Gottessohnes auf Erden. Es bestätigt und ergänzt menschliche Erfahrung und Erkenntnis. Gerade in diesem Rundschreiben wird einige Male auf die Verstandeserkenntnis und den aus dem Wort Gottes erleuchteten Glauben zurückgegriffen, um dem Menschen den ganzen Sinn seines Tuns und Handelns zu verdeutlichen. Die Kirche schöpft ihre Überzeugung über die Arbeit als fundamentale Dimension der Existenz des Menschen »aus dem geoffenbarten Wort Gottes, wodurch ihr die Überzeugung des Verstandes zugleich zur Überzeugung des Glaubens wird«⁷³. Die Einsicht in

⁶⁷ Das Rundschreiben *Laborem exercens* (LE; AAS 73 [1981] 577–647) wird zitiert nach der Ausgabe: *Der Wert der Arbeit und der Weg zur Gerechtigkeit. Die Enzyklika Über die menschliche Arbeit* Papst Johannes Pauls II. Mit einem Kommentar von *Oswald von Nell-Breuning*, Freiburg 1981.

⁶⁸ LE 6, AAS 73 (1981) 591; siehe auch LE 7, AAS 73 (1981) 592.

⁶⁹ LE 25, AAS 73 (1981) 639.

⁷⁰ LE 26, AAS 73 (1981) 641.

⁷¹ LE 26, AAS 73 (1981) 643: »Praestans enim sunt complementum illius magni tametsi simplicis modestique ‚evangelii laboris‘, quod in vita offendimus parabolisque Christi, in iis scilicet, quae ipse ‚fecit et docuit‘«.

⁷² LE 26, AAS 73 (1981) 644.

⁷³ LE 4.

den Prozeß menschlicher Arbeit im Sinne der Verbundenheit der Menschen in der Bearbeitung der Naturschätze ergibt sich nach dem Rundschreiben »vom Verstand und auch von unserem aus dem Wort Gottes erleuchteten Glauben her«. Somit bietet sich »ein vollständiges, Gott und den Menschen einbeziehendes Bild«⁷⁴.

Wenn »Evangelium« in weiten Partien des Rundschreibens ganz allgemein im Sinne von christlichen Wahrheiten zu verstehen ist, durch welche Erfahrungen und Verstandeserkenntnisse ergänzt und bestätigt werden, so wird »Evangelium« in den Ausführungen über eine Spiritualität der Arbeit zu einem Glaubensbekenntnis an das Mysterium des Leidens und der Verherrlichung Jesu Christi. Die menschliche Arbeit wird – »im Licht von Christi Kreuz und Auferstehung« – hineingenommen in das gottmenschliche Werk des Erlösers, wie es bereits die Pastorkonstitution *Gaudium et spes* getan hatte⁷⁵. So kann es vom Evangelium und von der Arbeit heißen: »Das Evangelium spricht gewissermaßen sein letztes Wort auch zu dieser Frage im Paschageheimnis Jesu Christi aus«⁷⁶. Hiermit gewinnt aber auch das Anliegen des »Fortschritts« im Sinne der menschlicheren Gestaltung des Lebens in der Welt und unter allen Menschen eine neue Motivation. Das Bemühen des Menschen berührt im Glauben an die Auferstehung des Herrn und an die Überwindung von Sünde und Tod die Dimension der »neuen Erde«, wo die Gerechtigkeit wohnt (2 Petr 3,13). Gewiß ist das Wirken des Menschen ein irdisch-weltliches Wirken, aber, wie es das Konzil zum Ausdruck gebracht hat und vom Rundschreiben *Laborem exercens* wiederholt wird: in der Sorge für die Gestaltung der Erde bietet sich »der wachsende Leib der neuen Menschheitsfamilie wie ein erster Umriss der zukünftigen Welt« dar⁷⁷. Das Werk des Menschen steht in der Erlösungsordnung in der Erwartung einer Gestalt jenseitigen Lebens, das im diesseitigen Leben durch das Wirken Christi und der ihm im Glauben und in der Liebe Verbundenen seinen Anfang nimmt. So bietet das »Evangelium« nach dem Rundschreiben *Laborem exercens* Einblicke in die Würde der menschlichen Arbeit als eines personalen Tuns, wie auch Ausblicke in eine in Christus verheißene Vollendung. »Evangelium« als christliche Wahrheit und als Christuszeugnis öffnen der Erkenntnis und den Erfordernissen der dem Menschen »gerecht« werdenden Arbeit neue Wege⁷⁸.

⁷⁴ LE 13.

⁷⁵ Vgl. LE 27, GS 38.

⁷⁶ LE 27.

⁷⁷ Vgl. LE 27, GS 39.

⁷⁸ Das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* (1981) würde eine eigene Untersuchung erfordern. Es wird in immer wiederholten Wendungen vom »Evangelium« gesprochen und eine »evangelische Unterscheidung« wie eine »evangelische Unterscheidungsgabe« zur Erkenntnis des Wesens und des Lebens der christlichen Ehe gefordert. Allerdings steht »Evangelium« in diesem Schreiben in besonderer Weise auch für die von der Kirche tradierte und vorgetragene Lehre, da Fragen der Ehe als eines Sakramentes die Lehre und das Lehramt in anderem Maße fordern als etwa die Ausführungen über die menschliche Arbeit oder die menschlichere Gestaltung der Lebensbedingungen in der Gesellschaft. Aber auch dieses Dokument zielt in die Gestaltung der sozialen Ordnung hinein, wenn vom »Familienhumanismus«, von der Teilnahme der Familie an der gesellschaftlichen Entwicklung, von ihrem gesellschaftlichen und politischen Auftrag gesprochen und schließlich eine »Charta der Familienrechte« vorgelegt wird. Das »Evangelium« als die von der Offenbarung inspirierte und von der Kirche tradierte Lehre wird im Sinne des Christuszeugnisses im Glauben und im Leben Grundlage auch für die sozialen Ordnungen im Sinne von Einblicken und Ausblicken für ihre humane und gerechte Gestalt und Gestaltung.

III.

Die Frage nach dem Proprium einer katholischen Soziallehre – gerade im Hinblick auf das Verhältnis von Evangelium und sozialen Phänomenen – ist in eindringlicher Weise von Joseph Ratzinger gestellt worden. Er sieht das Besondere einer christlichen Soziallehre gegenüber einer Soziallehre überhaupt »in einem wenig extensiv, aber um so mehr intensiv bedeutsamen Faktor: darin, daß sie versucht, die Gesamtheit der sozialen Phänomene unter der ‚regulativen Idee‘ des Evangeliums zu ordnen bzw. sie auf die Leitidee des Evangeliums zu beziehen, in der Überzeugung, daß dies zugleich die wahrhaft ‚soziale Idee‘ ist«⁷⁹. Eine christliche Soziallehre könne weder »rein von den Tatsachen her noch rein vom Evangelium oder auch von der Glaubensüberlieferung her« entwickelt werden. Sie gründe in einer »Relation«: »in der Hinordnung des Evangeliums auf die jeweiligen Sozialtatsachen«⁸⁰. Joseph Ratzinger erkennt an, daß in der katholischen Soziallehre »tatsächlich ein Versuch vorliegt, die gegebenen Sozialtatsachen unter die christlichen Wertmaßstäbe zu ordnen, sie auf das Evangelium als Wertungsmaßstab zu beziehen«⁸¹. Er wendet jedoch kritisch ein, daß die katholische Soziallehre der vergangenen Zeit den Wertungsmaßstab des Evangeliums und die Sozialtatsachen »unter das Pseudonym des Naturrechts« zusammengezogen habe und dadurch eine Vermengung der an sich berechtigten Elemente eingetreten sei, »die es kaum noch gestattete, den einzelnen Komplexen den ihnen zukommenen Platz zu belassen«⁸².

Offensichtlich besteht sein Anliegen für die katholische Soziallehre darin, das Evangelium unbelastet von einem ideologisch besetzten Naturrecht als »regulative Idee« im Blick auf die Sozialtatsachen wirksam werden zu lassen. Wenn wir hier absehen von den kritischen Bemerkungen zur Naturrechtskonzeption, wie sie der christlichen Soziallehre zu eigen wäre⁸³, und nur auf die Frage der für eine christliche Soziallehre sich notwendig stellenden Relation von Evangelium und Sozialtatsachen wie den dieser Relation sich ergebenden oder möglichen Erkenntnissen für das soziale Leben eingehen, so stoßen wir auf eine große Schwierigkeit. Bei aller Anerkennung des Ansatzes, im »Evangelium« eine theologisch legitime Soziallehre zu begründen, erhebt sich die Frage, in welcher Weise soziale Tatsachen – die Forderung etwa der Mitbestimmung in der modernen Industriegesellschaft, die Aufgabe der Gewerkschaften, Fragen der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Organisation – unter die »regulative Idee« des Evangeliums gestellt werden sollen⁸⁴.

⁷⁹ J. Ratzinger, Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre (s. Anm. 1) 28.

⁸⁰ Ebd. 28.

⁸¹ Ebd. 28 f.

⁸² Ebd. 29.

⁸³ Siehe hierzu Wilhelm Weber, Anfragen an die Soziallehre der Kirchen, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 13 (1972) 27–53, 28 ff.; A. Rauscher, »Sub luce Evangelii«. Naturrecht und Evangelium in der Pastoralen Konstitution (s. Anm. 26) 71 ff.

⁸⁴ Vgl. W. Weber, Anfragen an die Soziallehre der Kirchen, 34 f.

Es ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen über den Rückgriff auf das »Evangelium« in der kirchlichen Sozialverkündigung die Notwendigkeit der Differenzierung des jeweiligen Sinngeltes der Aussage. Mit »Evangelium« können zunächst einzelne Schriftworte gemeint sein, die im Zusammenhang des Textes wiederum auf ihre »Verbindlichkeit« zu prüfen wären⁸⁵. Neben manchen Schriftworten, die nur als schmückendes Beiwerk oder Ornament rangieren, stehen solche, die der Bestätigung oder der Bekräftigung einer natürlichen Wahrheit oder Erfahrung dienen. Wichtiger sind die Schriftworte, die Offenbarungswahrheiten in Erinnerung rufen sollen oder das christliche Leben insgesamt bestimmen, aber erst in der Anwendung der christlichen Mahnung auf das soziale Leben Bedeutung gewinnen. Am seltensten sind es Worte, die eine unmittelbare Bedeutung für die Gestaltung des sozialen Lebens besitzen. Beispiele wären unschwer in allen Rundschreiben zu finden. Es würde sich jeweils die Frage stellen, welche Aussagekraft »Evangelium« im Sinne einzelner Worte oder auch Gruppen von Schriftworten für den sozialen Tatbestand, der mit den Worten der Verkündigung in Verbindung gebracht wird, besitzen.

Sehr häufig wird die Aussage »Evangelium« sich beziehen auf Grundhaltungen, die den »Geist« des Evangeliums bezeugen. Hier wäre die immer wiederkehrende Erinnerung an die christliche Liebe zu nennen, die ohne Zweifel von eminent sozialgestaltender Kraft ist und der Botschaft Jesu entspricht. Diese Grundhaltung wird in Verbindung gebracht mit weiteren, im sozialen Leben sich auswirkenden Haltungen wie soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe. In eindringlicher Weise ist im Rundschreiben *Dives in misericordia* das Erbarmen als sozial relevante Grundhaltung, die dem »Evangelium« entspricht, in das soziale Denken eingeführt, so daß Karl Lehmann – im Hinblick auf dieses Rundschreiben – die Frage stellen kann, ob nicht » die klassische Soziallehre durch eine Verklammerung mit dem Proprium und Zentrum der christlichen Heilsbotschaft um eine neue Dimension zu erweitern und möglicherweise auch zu vertiefen« sei⁸⁶.

Der Sprachgebrauch »Evangelium« bezieht sich sehr oft auf die Grundaussagen des Glaubens. Sie umfassen die Erschaffung des Menschen nach dem Ebenbild Gottes, den Sündenfall und die Tatsache der Erlösung, die Kirche, die Berufung des Menschen zum Heil und zum ewigen Leben bis hin zur Vollendung der Weltzeit. Da alle Glaubenswahrheiten und Glaubenswirklichkeiten ihr Fundament in der Heiligen Schrift oder im »Evangelium« besitzen, kann gesagt werden, daß die »Soziallehre der Kirche... ihre Quelle schon in der Heiligen Schrift selbst, angefangen vom Buch Genesis und dann besonders in den Evangelien und den Apostelschriften« sieht⁸⁷. Die Glaubensüberzeugung, im »Evangelium« begründet, ermöglicht ein Urteil über die menschliche Existenz, ihren Sinn und auch ihre Verwirklichung in sozialer Verbundenheit. Hier handelt es sich letztlich um »jene grundlegenden christlichen Wahrheiten..., die wir zeitlos nennen können«⁸⁸.

⁸⁵ Vgl. hierzu *J. Giers*, Theologische Aussagen in der kirchlichen Sozialverkündigung (s. Anm. 5) 1771 ff.

⁸⁶ *K. Lehmann*, *Der bedrohte Mensch und die Kraft des Erbarmens*, 112.

⁸⁷ LE 3.

⁸⁸ Ebd.

Vom »Evangelium« als den in ihm grundgelegten Glaubenswahrheiten geht der Schritt zur Lehre der Kirche. Die geoffenbarte Wahrheit wird vom Lehramt der Kirche vorgetragen. Die Kirche selbst ist evangelischen Ursprungs und trägt verbindlich die Lehre des Evangeliums vor, so daß »Evangelium« auch die kirchliche Lehre überhaupt beinhalten kann. Daher findet sich der häufige Rekurs auf die kirchliche Lehre, die den Aussagen der Heiligen Schrift oder dem »Evangelium« in lehrmäßiger Weise Ausdruck gibt.

Ein letzter Sinngehalt ergibt sich, wenn »Evangelium« zum Ausdruck der Christswirklichkeit und des Christuszeugnisses wird. Es ist Bekenntnis zu Christus und Annahme dessen, was er gesagt und getan hat, wovon das »Evangelium« Zeugnis gibt. Hiermit gewinnt die Sozialverkündigung gerade in jüngster Zeit einen starken christozentrischen Bezug oder eine christologische Rückbindung. Wenn etwa die Arbeit ihren Sinn aus dem »Evangelium« gewinnt und dieses »Evangelium« sein letztes Wort im Paschageheimnis Jesu ausspricht, so wird eben die Annahme der Arbeit mit der ihr verbundenen Mühe auch zu einem Bekenntnis des erlösenden Wirkens Christi.

Nicht nur die Aussage »Evangelium« bedarf der Differenzierung, wenn man soziale Tatsachen unter die regulative Idee des Evangeliums stellen will, auch die »sozialen Tatsachen« selbst bedürfen einer solchen Differenzierung. Es können einfachhin »Tatsachen« sein, die – nach dem Ursprung und Werden der kirchlichen Sozialverkündigung seit dem 19. Jahrhundert – zumeist den Tatbestand der Ungerechtigkeit und der Mißachtung der Rechte des arbeitenden Menschen erfüllen. In der gegenwärtigen Verkündigung sind es weithin die Tatsachen der vielseitigen Verletzung der Würde und der Rechte des Menschen überhaupt. Diese sozialen Tatsachen ergeben sich aus der Erfahrung der Wirklichkeit.

Anders ist es, wenn unter »sozialen Tatsachen« auch die sozialen Organisationen, Strukturen und Institutionen verstanden werden, von denen in der Sozialverkündigung und Soziallehre die Rede ist. Organisationen und Strukturen des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Lebens sind geschichtlich geworden und entsprechen dem sozialen Bewußtsein in einer sozialen Entwicklung. Offensichtlich müssen sie in einer anderen Weise in eine Relation zum »Evangelium« gebracht werden als die Tatsachen, die Unrecht signalisieren, es sei denn, es würde sich ergeben, daß sie dem Menschen und seinen Ansprüchen nicht gerecht werden. Daher erhebt die Sozialverkündigung seit *Quadragesimo anno* die Forderung einer »*institutionum reformatio*«⁸⁹ oder, in der Sprache Johannes Pauls II., einer »*via pernecessariae mutationis structurarum... oeconomicae vitae*«⁹⁰, die allerdings immer verbunden ist mit der Forderung einer »*emendatio morum*«. Diese wird bei Johannes Paul II. in stark personalistischem Verständnis als »Verantwortung« erklärt⁹¹. Wenn von Institutionen in der Sozialverkündigung die Rede ist, etwa Ehe, Familie und Staat, so sind das nicht nur soziale Tatsachen wie die Organisationen und Strukturen des gesellschaftlich-wirt-

⁸⁹ QA 77.

⁹⁰ RH 16, AAS 71 (1979) 293.

⁹¹ RH 16.

schaftlichen Lebens, sondern Formen menschlichen Zusammenlebens, die eben um des Menschseins willen unverzichtbar sind und die wiederum einer anderen Beachtung bedürfen als die Organisationen.

Schließlich muß der Mensch in seiner sozialen Verbundenheit in Lebenszusammenhängen gesehen werden, die teils organisatorisch-struktureller, teils institutioneller Art sind. So werden etwa im Rundschreiben *Laborem exercens* für die Arbeit des Menschen soziale Bezugfelder aufgezeigt: der Mensch schulde seine Arbeit den Mitmenschen, insbesondere seiner Familie, aber auch der Gesellschaft, der Nation und schließlich der ganzen Menschheitsfamilie⁹².

Es ergibt sich, daß »Evangelium« und »Sozialtatsachen« unter Berücksichtigung der Vielseitigkeit der Aussagen und Tatbestände nur in einer vorsichtigen und differenzierten Weise gegenübergestellt werden können. Sicher geht es nicht, »den Scheinwerfer des Evangeliums auf die sozialen Tatsachen zu richten«⁹³, ohne weder »Evangelium« noch »soziale Tatsachen« in ihrer spezifischen Eigenart zu erfassen. Es scheint vielmehr notwendig, das »Licht« des Evangeliums gleichsam in einer Linse zu sammeln und zu filtern, so daß die Möglichkeit einer konkreten Anwendung gegeben wird. Das »Evangelium« schenkt für eine Soziallehre nicht unmittelbar Erkenntnis, sondern mittelbar oder mittels der aus dem Evangelium gewonnenen Erkenntnisse, Wertaussagen, zwischen Evangelium und Sozialtatsachen vermittelnden Axiomen oder auch »Topoi« im Sinne von Aussagen, die unverzichtbar zur Verkündigung gehören. Als Beispiel gelte die Argumentation des Dokuments der Römischen Bischofssynode 1971 *De iustitia in mundo*, in welchem der Anspruch, eine soziale Forderung im Evangelium zu begründen, verdeutlicht wird. In einem Dreischritt der Gedankenführung heißt es: »Die Kirche hat von Christus den Auftrag erhalten, die Frohbotschaft zu verkünden. Diese begreift in sich den Ruf zur Abkehr von der Sünde zur Liebe des himmlischen Vaters, die allumfassende Brüderlichkeit und darin eingeschlossen die Forderung nach Gerechtigkeit in der Welt. Deshalb hat die Kirche das Recht und die Pflicht, für Gerechtigkeit im sozialen, nationalen und internationalen Bereich einzutreten...«⁹⁴. In dieser Argumentationsreihe stehen zwischen »Evangelium« und der Forderung der Gerechtigkeit im sozialen Bereich eine Reihe von Wertsetzungen als Zwischenglieder, die die Vermittlung von Evangelium und sozialer Wirklichkeit und Wirksamkeit übernehmen: Umkehr, Liebe, Brüderlichkeit, Gerechtigkeit. Es geht um Aussagen, die im Evangelium begründet sind und das soziale Urteilen, Denken und Handeln bestimmen müssen.

Es würde sich also darum handeln, das »Evangelium« auf die Wertsetzungen hin zu befragen, die für das Leben des Menschen in gesellschaftlicher Verbundenheit und in den sozialen Ordnungen von Bedeutung sind. Hiermit ist die Soziallehre auch an den Exegeten verwiesen, der »Wertungen und Weisungen« in der Verkündigung

⁹² LE 16.

⁹³ So J. Ratzinger, nach W. Weber, *Anfragen an die Soziallehre der Kirchen*, 34, Anm. 14. Allerdings dürfte in dem theologischen Ansatz von Ratzinger auch der Ansatz einer differenzierten Sicht von »Evangelium« und sozialen Tatsachen eingeschlossen sein, wenn diese auch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird.

⁹⁴ *Gerechtigkeit in der Welt (De iustitia in mundo)* 37.

des Evangeliums aufzeigen wird⁹⁵. Wenn sie hermeneutisch auf ihren Geltungsanspruch im sozialen Kontext befragt werden, können und werden sie sich als »gesellschaftsfördernd« erweisen. Das schließt nicht aus, daß die »christlichen Werte« auch als »gesellschaftliche Utopien« beurteilt werden oder als solche erscheinen. Dennoch müssen sie der Gesellschaft angeboten werden und »im Rahmen bewußter Gläubigkeit« gelebt werden⁹⁶. Liebe etwa in der Gesellschaft kann als »Utopie« gewertet werden, es besteht aber kein Zweifel, daß sie sich gesellschaftsfördernd auswirken wird, auch wenn sie nie ihr volles Maß erreichen wird, sondern in ihrer Verwirklichung auch immer den oft erheblichen Rest der Nichterfüllung des Gebotes erfahren läßt.

So sind in erster Linie unter den Wertvorstellungen oder Wertoptionen in der Sozialverkündigung wie in der christlichen Soziallehre die Grundhaltungen oder Grundeinstellungen zum Mitmenschen und zum sozialen Leben überhaupt zu betonen. Diese werden sich nicht nur in spontanen Handlungen manifestieren, sondern auch in sozialen »Ordnungen«. Sie werden die natürlich-sozialen Ordnungen nicht erst schaffen, aber sie gestalten und ihnen, da in den sozialen Grundhaltungen die grundsätzliche Bejahung des Mitmenschen oder der sozialen Verbundenheit überhaupt vorausgesetzt ist, die willentliche Festigkeit geben. Zugleich werden sie die stets innere Bereitschaft enthalten, sich – in Liebe und Gerechtigkeit – neuen Forderungen zu stellen. Es geht in dieser Sicht, wie Walter Kasper im Anschluß an das Wort der Pastoralkonstitution, die Kirche sei an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden, sagt, in der gesellschaftlichen Diakonie der Kirche »nicht um ein abstraktes, in sich geschlossenes ideologisches System übergeschichtlicher Prinzipien, sondern um die gesellschaftliche Durchdringung und die schöpferische Verwandlung der jeweiligen Situation durch die Liebe Christi«⁹⁷. Dennoch bleibt zu bedenken, daß eben Liebe, Erbarmen und Gerechtigkeit übergeschichtliche und überzeitliche »Prinzipien« der evangelischen Verkündigung im Sinne von Wertsetzungen und Wertoptionen bleiben, die ihre geschichtliche und zeitliche Verwirklichung in der Gesellschaft fordern⁹⁸.

⁹⁵ Neben der Untersuchung von *Rudolf Schnackenburg*, Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments, München ²1962, seien von neueren Arbeiten in Auswahl genannt: *Heinz Schürmann*, Die Frage nach der Verbindlichkeit der neutestamentlichen Wertungen und Weisungen, in: *J. Ratzinger*, Prinzipien christlicher Moral. Einsiedeln ²1975, 9–39; *Paul Hoffmann-Volker Eid*, Jesus von Nazareth und eine christliche Moral. Sittliche Perspektiven der Verkündigung Jesu, Freiburg 1975; *Helmut Merklein*, Die Gottesherrschaft als Handlungsprinzip. Untersuchung zur Ethik Jesu, Würzburg ²1981; *Wolfgang Beilner*, Der Christ in Staat und Gesellschaft oder Die Fleischtöpfe Israels, Graz 1982. Die im letztgenannten Werk gesammelten Beiträge verdienen für eine christliche oder am »Evangelium« orientierte Soziallehre besondere Beachtung.

⁹⁶ Vgl. hierzu *W. Beilner*, Christliche Werte als gesellschaftliche Utopien, in: *Der Christ in Staat und Gesellschaft* 41–64, Zitate 64.

⁹⁷ *Walter Kasper*, Die weltverwandelnde Kraft christlicher Liebe – Grundsatzüberlegungen zum Verhältnis von Christentum und Gesellschaft, in: *Liebe verwandelt die Welt. Anstöße zum Berliner Katholikentag 1980*, hrsg. von *Klaus Hemmerle*. Mainz 1979, 25–52,37.

⁹⁸ Vgl. hierzu *Theodor Herr*, Realisierung christlicher Liebe und Hoffnung in den Gesellschaftsstrukturen einer säkularisierten Welt, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 23 (1982) 11–27; *Alexander Schwan*, Genügt Gerechtigkeit? Gerechtigkeit und Liebe im Licht der Enzykliken Johannes Pauls II., in: *Stimmen der Zeit* 200, 107 (1982) 75–88.

Neben Gerechtigkeit, Liebe und Erbarmen als »vermittelnden« Wertsetzungen zwischen Evangelium und der sozialen Welt des Menschen und ihrer Ordnungen gelten in der neueren Verkündigung auch »Wahrheit« und »Freiheit« als Aussagen, die dem Geist des »Evangeliums« entsprechen und zu Optionen und Entscheidungen im sozialen Kontext zwingen⁹⁹. Im ganzen gründet und gipfelt die Sozialverkündigung Johannes Pauls II. in der Aussage von der »Würde« des Menschen, die in der Inkarnation Jesu und in seinem umfassenden Wirken als Erlöser aller Menschen ihre letztgültige Garantie findet. Die »Würde« des Menschen wird Ausgang und Ziel des Denkens und des Gestaltens der Ordnungen, in welchen das Menschsein sich »menschlicher« verwirklichen soll. Somit findet in den Dokumenten der jüngeren Zeit auch immer der »Fortschritt« im Sinne des menschlicheren Lebens seinen Platz und wird zu einer Kategorie des sozialen Denkens und Kriterium einer sozialen Gestaltung¹⁰⁰. Für die im gesellschaftlichen Leben notwendige und geforderte »Solidarität« wird das Evangelium eine Fülle von Einsichten schenken können, auch wenn der Begriff Solidarität im Alten und Neuen Testament fehlen sollte¹⁰¹. Endlich ist die »Brüderlichkeit« zu nennen mit ihrem christlichen Bedeutungsinhalt wie mit ihrer universalen Tendenz, die über die Grenzen der engeren Brudergemeinde hinausweist¹⁰². Wenn man die »Werte der Brüderlichkeit« aus den Kundgebungen der Kirche in der neueren Zeit erhebt, legt sich die Forderung der »Brüderlichkeit als Sozialprinzip« nahe, das auf allen Ebenen des sozialen Lebens seine Ausprägung finden kann¹⁰³.

Hiermit sind Wertsetzungen und Entscheidungskriterien genannt, die dem »Evangelium« entsprechen und die »Mittlerschaft« zwischen der Botschaft des Evangeliums und der sozialen Welt und ihren Ordnungen einnehmen. Eine am »Evangelium« orientierte Sozialverkündigung wie eine christliche Soziallehre werden von diesen Aussagen ausgehen, sie erklären und kategorial aufbereiten, um sie zu den differenzierten sozialen Tatsachen in Beziehung setzen zu können. Die sozialen Tatsachen wie auch die sozialen Institutionen und Ordnungen bleiben der geschichtlichen Entwicklung und Erfahrung unterworfen, zugleich aber der sozialwissenschaftlichen, sozialphilosophischen wie naturrechtlichen Erkenntnis überantwortet. Das »Evangelium« mit seinen Wertaussagen und Wertentscheidungen wird dem sozialen Leben jedoch Ziele setzen, die »utopisch« erscheinen mögen, weil sie ein je höheres Ziel menschlicher Verwirklichung aufzeigen, aber gerade aus diesem Grund unverzichtbar sind.

⁹⁹ Vgl. hierzu neben dem Rundschreiben *Pacem in terris*, in welchem die Friedensordnung der Gesellschaft auf den Grundlagen der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit bestimmt wird (s. Anm. 24), besonders RH 12. Es geht in dem Rundschreiben *Redemptor hominis* um die Wahrheit über den Menschen und die »Würde der inneren Wahrheit des Menschseins« (RH 11). Vgl. J. Giers, *Der Weg der Kirche ist der Mensch* 281 ff.

¹⁰⁰ Vgl. die Rundschreiben Johannes Pauls II. RH 15 f.; DM 10 f.; LE 26 mit GS 35. Zum ganzen *Wilhelm Weber*, *Der technisch-wirtschaftliche Fortschritt und das Heil des Menschen*, in: *Oeconomia Humana*. Beiträge zum Wirtschaftskapitel der Pastoralen Konstitution. Köln 1968, 80–101.

¹⁰¹ Vgl. W. Beilner, *Der Christ in Staat und Gesellschaft*, 91–103: *Solidarität nach der Bibel*.

¹⁰² Vgl. hierzu J. Ratzinger, *Die christliche Brüderlichkeit*, München 1960.

¹⁰³ Siehe hierzu *Frank-Michael Hohler*, *Die Idee der Brüderlichkeit in der katholischen Sozialverkündigung seit der Französischen Revolution*. Dissertation München 1977.